

An alle  
Träger des Betreuten Wohnens und Träger,  
deren Einrichtung vom LWV Hessen  
mit Leistungsberechtigten nach  
§§ 67 ff. SGB XII belegt werden

**im Lande H e s s e n**

Magistrat der Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
Örtliche Träger der Sozialhilfe

**im Lande H e s s e n**

Datum 29. Juli 2020  
Auskunft Herr Melchior  
Telefon 0561 / 1004-2578  
Telefax 0561 / 1004-1578  
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de  
Zimmer 406  
Zeichen 201.0.-250.6.8.9

## Rundschreiben 201 Nr. 9/2020

### **Anwendung des § 98 (5) Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe ; Wechsel zwischen ambulant und stationär betreuten Wohnmöglichkeiten (gemischte Einrichtungskette)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wird die bisher bestehende Regelung, die wir Ihnen mit Rundschrei-  
ben 201 Nr. 6/2018 vom 31.07.2018 übermittelten, aktualisiert.

#### **1. Vorbemerkung:**

Da die Eingliederungshilfe nicht mehr Bestandteil des SGB XII ist, bedarf es einer Anpassung  
aufgrund der bestehenden sachlichen Zuständigkeit des LWV Hessen für die Leistungen der  
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII.

#### **2. Regelung:**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 05.07.2018 mit seiner Entscheidung - B 8 SO 32/16 R -  
die analoge Anwendung des § 98 (2) Satz 2 SGB XII auf gemischte Einrichtungsketten als nicht

möglich angesehen, so dass die örtliche Zuständigkeit im Rahmen des § 98 XII neu zu bestimmen ist. Es bleibt aber dabei, dass die Zuständigkeit bei nicht gemischten Einrichtungsketten, also nahtloser Übergang von einer stationären Einrichtung in die nächste oder nahtloser Übergang von einer ambulant betreuten Wohnmöglichkeit in ein anderes ambulant betreutes Wohnen, bestehen bleibt.

Bei einem Wechsel aus einer ambulant betreuten Wohnmöglichkeit in eine stationäre Einrichtung wird die örtliche Zuständigkeit nach § 98 (2) Satz 1 SGB XII bestimmt.

Um an einem Beispiel grundsätzlich zu verdeutlichen, was gemeint ist, ist Folgendes zu beachten:

Bis zur Entscheidung des BSG ist der LWV Hessen davon ausgegangen, dass bei einem nahtlosen Wechsel einer in **Hessen** betreuten leistungsberechtigten Person von einer stationären Einrichtung ins Betreute Wohnen und wieder zurück in eine stationäre Einrichtung, der für den ersten Aufenthalt in der stationären Einrichtung zuständige **außerhessische** Leistungsträger durchgehend örtlich zuständig bleibt. Das BSG hat sich mit der o.a. Entscheidung aber anders positioniert. Hintergrund ist, dass im Betreuten Wohnen ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt (g.A.) begründet wird, der dazu führt, dass für den Aufenthalt in der sich anschließenden stationären Einrichtung in diesem Beispiel nun der hessische Leistungsträger nach § 67 SGB XII, also der LWV Hessen, örtlich zuständig wird.

Wechselt eine leistungsberechtigte Person z. B. aufgrund eines Wechsels des Leistungserbringers ohne zeitliche Unterbrechung von einer Maßnahme des Betreuten Wohnens in Hessen in eine Maßnahme des Betreuten Wohnens in ein anderes Bundesland bleibt die örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen im Rahmen des § 98 (5) SGB XII weiterhin bestehen..

In der Anlage sind in tabellarischer Form verschiedene Beispiele dargestellt.

### 3. Inkrafttreten:

Das Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wobei das Rundschreiben 201 Nr. 6/2018 vom 31.07.2018 seine Gültigkeit verliert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Daume)

**Nachrichtlich an:**

Liga der Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.  
Luisenstr. 26  
**65185 Wiesbaden**

bpa - Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e. V.  
Landesgeschäftsstelle Hessen  
Schiersteiner Straße 86  
**65187 Wiesbaden**

VDAB - Verband Deutscher  
Alten- und Behindertenhilfe e. V.  
Geschäftsstelle  
Gonsenheimer Straße 56 a  
**55126 Mainz**

Hessischer Landkreistag  
- Geschäftsstelle –  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessischer Städtetag  
- Geschäftsstelle –  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessisches Ministerium für  
Soziales und Integration  
Sonnenberger Str. 2/2a  
**65193 Wiesbaden**

**Fallkonstellationen zur Anwendung des § 98 Abs. 5 SGB XII für Leistungsberechtigte, die erstmals ab 01.01.2005 Sozialhilfeleistungen im stationären Bereich bzw. im Betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII erhalten**

1.	Betreutes Wohnen (BW**) in Niedersachsen gewöhnlicher Aufenthalt (g.A.) in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* in Niedersachsen, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt nicht mehr vor.	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* nach Brandenburg, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt nicht mehr vor. Brandenburg ist zuständig für stationären Aufenthalt	
2.	BW** in Berlin, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	nahtloser Wechsel in das BW** nach Brandenburg, Kostenträger weiterhin LWV Hessen	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* in das BW** in Hessen, Kostenträger weiterhin Bayern	nahtloser Wechsel vom BW in Hessen in eine stat. Einrichtung* in Hessen, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt vor.
3.	BW** in Bayern, g.A. in Bayern, Kostenträger Bayern	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* im gleichen Bundesland, Kostenträger weiterhin Bayern	nach Ende des Krankenhausaufenthaltes Weiterführung des nicht beendeten BW** im Saarland,, Kostenträger weiterhin LWV Hessen	nahtloser Wechsel in eine stat. Einrichtung* im Saarland, örtliche Zuständigkeit des LWV Hessen liegt nicht mehr vor.
4.	BW** Saarland, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	während BW** erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW** wird währenddessen nicht beendet	während BW** erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW** wird währenddessen beendet.	
5.	BW** in Sachsen, g.A. in Hessen, Kostenträger LWV Hessen	während BW** erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW** wird währenddessen beendet.	vor Ende des Krankenhausaufenthaltes Neuantrag BW**, LWV Hessen ist nicht mehr örtlich zuständig. Kostenträger ist Sachsen nach §98 (1) SGB XII	
6.	BW** in Hessen, g.A. in Nordrhein-Westfalen, Kostenträger ist Nordrhein-Westfalen	während BW** erfolgt Krankenhausaufenthalt; BW** wird währenddessen beendet	vor Ende des Krankenhausaufenthaltes Neuantrag BW**, Nordrhein-Westfalen ist nicht mehr örtlich zuständig. Örtlich zuständig ist nach § 98 (1) SGB XII LWV Hessen	

\* \*\*, stationäre Einrichtungen bzw. Betreutes Wohnen nach § 67 SGB XII